

6.7. Vorführung Strafgefangener/Verhafteter zu Gerichten

Die Vorführung SG/VH zu Gerichten erfordert äußerste Aufmerksamkeit und Wachsamkeit, da hier der Zuführungsort nicht immer vollkommen abgesichert und plötzliche, die Lage verändernde Situationen nicht vorausberechnet werden können. Die Vorführung erfolgt in der Regel unter Bedingungen des Publikumsverkehrs.

Schnelles Einschätzen der jeweiligen Situation und entsprechendes Handeln zur ständigen Gewährleistung der Sicherheit ist erforderlich.

Die Anwendung der Schußwaffe zur Verhinderung von Entweichungen und Gefangenenbefreiungen ist in der Regel nicht möglich.

Angewiesene besondere Maßnahmen, wie Fesselung, Trennung der SG/VH voneinander, sind strikt durchzusetzen bzw. wenn diese nicht angewiesen wurden, sind bei Notwendigkeit darüber selbst Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit anzuwenden.

Werden vom Gericht Vorführungen zu Terminverhandlungen in volkseigenen Betrieben u. a. Einrichtungen angeordnet, sind nach einer Ortsbesichtigung im Zusammenwirken mit der jeweiligen Betriebswache und den örtlich zuständigen Angehörigen der DVP gesonderte Sicherheitsfestlegungen zu beachten.

Einzelmaßnahmen:

- Augenblickliche Lage und Situation einschätzen und Festlegungen der Postenanweisungen durchsetzen, ggf. selbst Entscheidungen zur Gewährleistung der Sicherheit treffen.
- Schlüssel zum Gerichtsgewahrsam beim Pförtner bzw. in der Geschäftsstelle empfangen und Gewahrsam kontrollieren.
- Funktionstüchtigkeit der Telefonverbindung zwischen Gerichtsgewahrsam und dem ODH/Diensthabenden der UHA überprüfen.
- Verbindung mit Vorsitzendem des Gerichts aufnehmen.
- Einweisung der Posten über die Lage und ihre Aufgaben.
- SG/VH vorführen, vor dem Verhandlungsraum Handfessel durch Führungskette ersetzen, sofern nicht anders angeordnet.
- Sichernder SV-Angehöriger befindet sich bei Vorführung des SG/VH im Verhandlungsraum hinter dem vorführenden SV-Angehörigen, beim Abführen aus dem Verhandlungsraum vor abführendem SV-Angehörigen.
- SG/VH erst in den Gerichtssaal führen, wenn andere Anwesende ihre Plätze eingenommen haben.